



Arbeitsschutzbestimmungen im FÖJ

	Freiwillige <u>unter</u> 18 Jahre	Freiwillige <u>über</u> 18 Jahre
Dauer der Arbeitszeit § 8 JArbSchG Vereinbarung IV. 4. § 3 ArbZG	Täglich nicht mehr als 8 Stunden (Pause zählt nicht), wöchentlich nicht mehr als 40 Stunden. Max. 8 ½ Stunden, wenn in derselben Woche an anderen Tagen kürzer gearbeitet wird. Landwirtschaft über 16 Jahre: während der Erntezeit max. 9 Std. tägl., nicht mehr als 85 Stunden in der Doppelwoche	Täglich nicht mehr als 8 Stunden. <i>Ausnahme:</i> bis zu 10 Stunden täglich, wenn innerhalb eines halben Jahres durchschnittlich 8 Stunden werktäglich nicht überschritten werden.
Ruhepausen während der Arbeitszeit § 11 JArbSchG § 4 ArbZG	Bei 4,5 – 6 Stunden Arbeit: 30 Minuten. Bei mehr als 6 Stunden Arbeit: 60 Minuten. → Nicht länger als 4,5 Stunden ohne Pause arbeiten.	Bei mehr als 6 Stunden Arbeit: 30 Minuten. Bei mehr als 9 Stunden Arbeit: 45 Minuten. → Nicht länger als 6 Stunden ohne Pause arbeiten
Tägliche Freizeit zwischen den Diensten § 13 JArbSchG § 5 ArbZG	Mindestens 12 Stunden ununterbrochen, Nachtruhe: 20 – 6 Uhr Landwirtschaft: Jugendliche ab 16 J. dürfen ab 5 Uhr oder bis 21 Uhr beschäftigt werden	Mindestens 11 Stunden ununterbrochen. Kann jedoch z. B. in Landwirtschaft und Tierhaltung auf 10 Std. verkürzt werden.
Tag am Stück arbeiten	Maximal 10 Tage	max. 12 Tage am Stück
5-Tage Woche § 15 JArbSchG Vereinbarung IV. 4.	Jugendliche dürfen nur an 5 Tagen in einer Woche arbeiten, d. h. nach einer Seminarwoche muss das Wochenende frei sein.	5-Tage-Woche lt. FÖJ-Vereinbarung, Mehrstunden sind durch Freizeitausgleich abzugelten
Samstags-/Sonntagsruhe § 16 u. 17 JArbSchG § 9 ArbZG § 10 ArbZG	An Samstagen und Sonntagen dürfen Jugendliche nicht beschäftigt werden, Ausnahmen sind möglich, z. B. in Landwirtschaft und Tierhaltung. Grundsätzlich alle 14 Tage ein freies Wochenende, Ausnahmen sind möglich; Mindestens zwei Samstage im Monat sollen frei sein. Jeder 2. Sonntag soll, mind. 2 Sonntage im Monat <u>müssen</u> frei sein. Bei Arbeit an einem Wochenendtag muss in der darauffolgenden Woche je ein Ausgleichstag unter der Woche frei sein.	Grundsätzlich dürfen Arbeitnehmer*innen an Sonn- und Feiertagen von 0 – 24 Uhr nicht beschäftigt werden, Ausnahmen sind möglich. Grundsätzlich alle 14 Tage ein freies Wochenende, es müssen jedoch mindestens 15 Sonntage im Jahr beschäftigungsfrei sein. Bei der Arbeit an einem Sonntag muss ein Ausgleichstag innerhalb der darauffolgenden 2 Wochen frei sein.
Feiertagsruhe § 18 JArbSchG § 9 ArbZG § 10 ArbZG	24.12. und 31.12. ab 14 Uhr frei, 25.12., 1.1., Ostersonntag und 1.5. sind grundsätzlich frei. Andere gesetzliche Feiertage sind ebenfalls frei, Ausnahmen gelten z. B. für Krankenhäuser oder Landwirtschaft und Tierhaltung.	Arbeitnehmer*innen dürfen an Sonn- und Feiertagen von 0 – 24 Uhr nicht beschäftigt werden. Ausnahmen: vielfältig, z. B. Krankenhäuser, Landwirtschaft, Tierhaltung usw. Es muss innerhalb von 8 Wochen ein Ausgleichstag gewährt werden.
Diese Übersicht stellt lediglich eine kurze Zusammenfassung dar. Die Ausnahmen und Details der vollständigen Texte entnehmen Sie bitte Jugendarbeitsschutzgesetz, Arbeitszeitgesetz und FÖJ-Vereinbarung. Für evtl. Rückfragen wenden Sie sich bitte an Ihre*n Bildungsreferent*in oder unsere Verwaltung.		